



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weißensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 23. November 2021, Zl. 000-002/2020, mit der der 1. Nachtragvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, zuletzt idF LGBl. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.113.800,00
Aufwendungen:	€ 6.430.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 41.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 1.600,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -277.400,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 5.906.000,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 5.632.400,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 651.300,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 850.900,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 6.600,00
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	<u>€ 73.900,00</u>
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ 6.700,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnscek